IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2013

Nr. 2013/1780

Schutzwaldprojekt Mümliswil-Ramiswil Passwangstrasse Nord, „Schiltholz“
Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

1. Ausgangslage

1.1 Schutzwald

Die Waldbestockung des steilen nordexponierten Hanges „Schiltholz“ westseitig des Passwangtunnels schützt die Kantonsstrasse vor Naturgefahren und ist daher als Schutzwald ausgeschieden. Als Schutzwald gilt ein Wald, der ein anerkanntes Schadenpotential gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Der Schutzwaldperimeter umfasst eine Fläche von rund 13 Hektaren und gehört vier verschiedenen Privatwaldeigentümern.

Die Forstbetriebsgemeinschaft Balsthal / Mümliswil-Ramiswil und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erarbeiteten in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Hasspacher & Iseli, Olten für den Schutzwaldperimeter ein Projekt, welches Auskunft über die erforderlichen Massnahmen und Kosten gibt. Das Ziel dieses Projekts besteht darin, die Waldstrukturen und damit die Schutzfunktion nachhaltig zu verbessern.

Im Rahmen des Projekts sind Waldpflegemassnahmen auf 9.5 Hektaren des Schutzwaldes vorgesehen. Um den Abtransport des Holzes überhaupt zu ermöglichen, ist zudem der Bau eines Maschinenweges notwendig.

1.2 Gesamtsanierung Passwangstrasse Nord

Das Amt für Verkehr und Tiefbau plant die Sanierung der Kantonsstrasse Passwang Nord im Abschnitt Tunnelportal Nord bis Schiltloch. Diese Sanierung, welche im Jahre 2014 zur Ausführung kommen soll, beinhaltet die Instandstellung und Verbreiterung des Strassenkörpers. Eine zeitliche Abstimmung mit dem Schutzwaldprojekt hat stattgefunden.

1.3 Technische Schutzbauten

Aufgrund der geländetechnischen Situation vermag der Schutzwald nur eine eingeschränkte Schutzwirkung wahrzunehmen. Das geforderte Schutzziel kann daher nur mit zusätzlichen technischen Schutzmassnahmen erreicht werden. Deshalb ist nach der Schutzwaldpflege noch die Erstellung von Steinschlagschutznetzen geplant. Eine Abstimmung zwischen forstlichen und technischen Schutzmassnahmen hat stattgefunden.

2. Erwägungen

2.1 Finanzierung

Die finanzielle Unterstützung der Massnahmen durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (BGS 931.11; WaGSO) gewährt der Kanton Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen, sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge gemäss § 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Nach § 51 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80% der beitragsberechtigten Kosten. Dritte oder Nutzniesser haben die restlichen 20% zu übernehmen.

2.2 Zuständigkeiten

Für die Realisierung der Massnahmen im Schutzwaldprojekt Passwangstrasse Nord, „Schiltholz“ besteht zwischen dem Amt für Wald Jagd und Fischerei und der Projektherrschaft, der Forstbetriebsgemeinschaft Balsthal / Mümliswil-Ramiswil, eine Vereinbarung, welche die Aufgaben und Zuständigkeiten regelt. Die Projektherrschaft ist gemäss den Vorgaben des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei für die Vereinbarungen mit den Nutzniessern und den Waldeigentümern verantwortlich.

Für die technischen Schutzbauten sowie die Strassensanierung tritt das Amt für Verkehr und Tiefbau als Bauherr auf.

2.3 Kosten

An die beitragsberechtigten Kosten von 240‘000 Franken kann ein Beitrag von 80% oder maximal 192‘000 Franken zu Lasten des entsprechenden Kredites zugesichert werden.

2.4 Vorgaben

Alle waldbaulichen Massnahmen sind nach der Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS) des Bundes auszuführen. Für die Umsetzung der Massnahmen, die Qualitäts- und Erfolgskontrolle sowie die Auszahlung der Beiträge ist die aktuelle Weisung „Schutzwald“ vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei massgebend.

2.5 Vorbehalte

Das Amt für Verkehr und Tiefbau und das Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren wurden bei der Projektierung miteinbezogen. Es bestehen grundsätzlich keine Einwände zu den vorgesehenen waldbaulichen Massnahmen. In Absprache mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft bestehen keine Einwände zum geplanten Schutzwaldeingriff da keine Überschneidungen mit Naturschutzobjekten vorliegen.

Voraussetzung für die Realisierung der Massnahmen ist das Vorliegen der Baubewilligung für den Maschinenweg sowie die Zustimmung der Waldbesitzer zu den geplanten forstlichen Massnahmen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 46, 47 und 51 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

3.1 Die geplanten forstlichen Massnahmen im Schutzwaldprojekt Passwangsstrasse Nord, „Schiltholz“ werden genehmigt.

3.2 Basierend auf einem Kostendach von 240‘000 Franken wird der Projektherrschaft, der Forstbetriebsgemeinschaft Balsthal / Mümliswil-Ramiswil, ein Beitrag von 80% oder maximal 192‘000 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2015 gültig. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20515.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; JF,UA, MS)
Amt für Verkehr und Tiefbau (2; WK,TF)
Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren (CP)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (TS)
Projektherrschaft:
Forstbetriebsgemeinschaft Balsthal / Mümliswil-Ramiswil, Postfach 160, 4717 Mümliswil
Nutzniesser:
Amt für Verkehr und Tiefbau (CB)
Waldeigentümer:
Lisser Christine und Paul, Mittlerer Passwang 62, 4719 Ramiswil
Zemp Ursula und Adolf, Unterer Passwang 61, 4719 Ramiswil
Germadnik Rosmarie, Ober Schilt 58, 4229 Beinwil
Lisser Ulrich, Unter Schilt 58, 4229 Beinwil